



Hubertus Lutterbach. Foto: Timo Bobert

Wie nie zuvor ist die römisch-katholische Kirche während der vergangenen Monate in die Schlagzeilen geraten, weil in ihren Reihen Priester ihren seelsorglichen Dienst versehen, die sich im Rahmen der pastoralen Tätigkeit an Kindern sexuell vergehen bzw. vergangen haben. Bemerkenswerterweise fragt kaum jemand danach, welche Rolle der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt eigentlich in den vergangenen Jahrhunderten gespielt hat. Der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen ist rückblickend als eine der großen humanisierenden Leistungen des Christentums zu bewerten. Mit anderen Worten: Der gesellschaftliche Konsens darüber, dass Kindern gegenüber grundsätzlich keine sexuelle Gewalt angewendet werden darf, wurzelt in den Anfängen des Christentums. Insofern wirkt sich der Glaubwürdigkeitsverlust für das Christentum umso gravierender aus, wenn Christen oder sogar engste Mitarbeiter der Kirche diese Tradition missachten.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Ein Verstoß gegen die christliche Tradition des Kinderschutzes

Von Hubertus Lutterbach

Eine religiöse Institution wie die Kirche, die mit hohem moralischen Anspruch auftritt, und das gerade im Bereich der Sexualität, dürfe sich nicht wundern, wenn sie angesichts sexueller Verfehlungen innerhalb ihrer eigenen Reihen im besonderen Maße zur Angriffsfläche werde. Es sei unfassbar, wenn ein Priester sich eines solchen Vergehens schuldig mache. Mit diesen Worten ordnet der im Umgang mit Priestern in Krisensituationen beruflich befasste katholische Pastoralpsychologe Wunibald Müller den Kindes-

missbrauch durch Seelsorger in den großen Kontext der körperlich-seelischen Gewalt gegen die Kleinen ein¹.

Wie nie zuvor ist die römisch-katholische Kirche während der vergangenen Monate in die Schlagzeilen geraten, weil in ihren Reihen Priester ihren seelsorglichen Dienst versehen, die sich im Rahmen der pastoralen Tätigkeit an Kindern sexuell vergehen bzw. vergangen haben. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen diesbezüglich sogar Hunderte von Priestern und Ordensleuten in der Kritik und müssen sich auf

Untersuchungen bzw. Strafverfahren einstellen; bis hin zum Bischofsrücktritt wirken sich derartige Vorgänge aus.

Die Dringlichkeit dieser Problematik ist schlaglichtartig daran ablesbar, dass Papst Johannes Paul II. seinen tiefen Schmerz über diese Gewaltanwendung unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe zum Ausdruck gebracht und die Täter in eindringlichen Worten verurteilt hat. Im Gefolge einer ersten Einsicht in die Ausmaße des Skandals bestellte er die amerikanischen Kardinäle



(1) Erregter Päderast berührt die Genitalien seines Liebings. Trinkschale. Um 480 v. Chr. (Oxford).
Quelle: nach Carola Reinsberg: Ehe, Hetärenentum und Knabenliebe im antiken Griechenland, 2. Auflage, München 1993, 166, Abbildung 89

umgehend zum Gespräch nach Rom ein (23. – 24. April 2002), um mit ihnen ein hartes Vorgehen gegenüber den Tätern abzustimmen. Beeindruckend klar liest sich die Rede, die der Papst am 23. April 2002 vor seinen amerikanischen Mitbrüdern gehalten hat. Einige Spitzensätze seien zitiert:

„Der Missbrauch von Kindern ist ein schweres Krisensymptom, das nicht nur die Kirche, sondern die Gesellschaft als Ganze angeht. Es handelt sich hier um eine tiefsitzende Krise der Sexualmoral, ja sogar der menschlichen Beziehungen und ihrer Grundsätze. Opfer sind die Familie und die Kinder.“ Und weiter heißt es mit Blick auf die sexuellen Verfehlungen innerhalb des amerikanischen Klerus: „Die Menschen sollen wissen, dass es keinen Platz im Priester- und Ordensstand gibt für die Menschen, die Kinder (sexuell) schädigen. Sie müssen wissen, dass die Bischöfe und Priester der Fülle der christlichen Wahrheit hinsichtlich der Sexualmoral gänzlich verpflichtet sind; eine Wahrheit, die ebenso entscheidend ist für die Erneuerung der Priesterschaft wie für die Erneuerung von Ehe und Familienleben.“² Unterstreichend formuliert das Abschlusscommuniqué des Papstes und der US-Kardinäle: „Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird von der Gesellschaft zu Recht als Verbrechen angesehen und ist eine schreckliche Sünde in den Augen Gottes, allzumal wenn sie von Priestern und Ordensleuten begangen wird, deren Berufung darin besteht, vor Gott und den Menschen heilig zu leben.“³

Bemerkenswerterweise bleibt das Augenmerk der im April 2002 in Rom Versammelten ebenso wie das Echo der Medien vornehmlich auf die je aktuellen Fälle des Kindesmissbrauchs konzentriert, ohne einmal mit historischer Blickrichtung danach zu fragen, welche Rolle der Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt eigentlich in den vergangenen Jahrhunderten gespielt hat. Diese Perspektive, die auch der Versammlung der nordamerikanischen Bischöfe vom Juni 2002

abgeht, ist deshalb entscheidend, weil der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen rückblickend als eine der großen humanisierenden Leistungen des Christentums zu bewerten ist. Mit anderen Worten: Der gesellschaftliche Konsens darüber, dass Kindern gegenüber grundsätzlich keine sexuelle Gewalt angewendet werden darf, wurzelt in den Anfängen des Christentums. Insofern wirkt sich der Glaubwürdigkeitsverlust für das Christentum umso gravierender aus, wenn Christen oder sogar engste Mitarbeiter der Kirche diese im Folgenden skizzenartig zu erinnernde Tradition missachten. – Somit ist einleitend zu fragen, wie man den sexuellen Verkehr mit Kindern sowohl im Alten Griechenland als auch im Alten Rom bewertete; denn erst vor diesem Hintergrund lässt sich in einem zweiten Schritt aufweisen und verständlich machen, welcher zivilisationsgeschichtlich tiefen Einschnitt das christliche Verbot des sexuellen Übergriffs auf Kinder bezeichnet.

Sexueller Verkehr mit Kindern in der Antike

Die aktuelle Rede von der sexuell praktizierten Kinderliebe bzw. der Päderastie steht in der Gefahr, heutige Plausibilitäten gegenwartsgelitet in die Geschichte zurückzuprovozieren. Zur Abwehr dieser Gefahr ist mit Blick auf die Antike einleitend herauszustellen, dass man im Alten Griechenland unter Päderastie nicht den sexuellen Kontakt eines Erwachsenen mit kleinen Kindern verstand; vielmehr konnte sich die Knabenliebe eines erwachsenen und freien Mannes allein auf einen jungen Standesgenossen in der Schlussphase von dessen ‚pais‘-Dasein beziehen, also auf einen Jungen im Alter zwischen zwölf und 18 Jahren, der sich überdies kindergleich noch in sozialer Abhängigkeit befand. Seinerseits erwiderte dieser die auch aktivgenital zum Ausdruck gebrachte Liebe des Älteren, die niemals bis zur Penetration gehen durfte, nicht

durch sexuelle Initiative, sondern blieb zumindest idealiter sexuell unbeteiligt⁴, um seine Zuneigung stattdessen allein auf die staatsbürgerliche Vorbildlichkeit des Älteren zu gründen, die er nachzuahmen suchte⁵.

Zum zweiten darf die Päderastie nicht einfach mit der hemmungslosen Ausübung von Sexualität gegenüber Knaben verwechselt werden⁶: „Sexuelle Zügelung war zumindest in der Spätclassik das ethisch geforderte Ideal. Zuneigung und Gleichklang galten zwar auch im Rahmen der Ehe bei der Frauenliebe als vorbildlich, waren aber nicht die wesentliche Voraussetzung. Die Knabenliebe dagegen basierte auf einer menschlich-sittlichen Hinwendung zueinander, die nach einer päderastischen Initialphase zu lebenslänglicher ‚Philia‘ (Freundschaft) führte.“⁷ Ohne Zweifel stand im Hintergrund dieser sexuell mitbegründeten Freundschaft eines Mannes mit einem Knaben ein hohes ethisches Ideal⁸.

Der bei der sexuellen Männer-Knaben-Freundschaft wirksame „pädagogische Eros“⁹ führte drittens dazu, dass die Knabenliebe im Rahmen der Erziehung junger Menschen zu guten Staatsbürgern eine entscheidende Rolle spielte; in der aristokratischen Gesellschaft der Archaik, die noch kein öffentliches Schulsystem, sondern allein ‚Privatlehrer‘ kannte, sollte der erwachsene Mann seinem Liebhaber, den er zumeist beim Training auf dem Sportplatz (Palästra) kennenlernte, Verhaltensideale lehren und staatsdienliche Wertmaßstäbe mit auf den Weg geben¹⁰. In eben diesem gesellschaftsfördernden Sinne konnte die Knabenliebe ebenso zu einem wichtigen Motiv der Lyrik aufsteigen wie sie ihren ikonographischen Niederschlag im Rahmen antiker Vasenbilder fand¹¹.

Viertens verstand man die Hinkehr zur Päderastie im Alten Griechenland – anders als heute – nicht als Ausdruck einer individuellen Veranlagung: „Die Parallelisierung

von ehelicher Liebe und Knabenliebe läßt erkennen, daß beide im gesellschaftlichen Wertesystem nebeneinander rangierten und gleichermaßen akzeptiert waren. Die Knabenliebe als homoerotische Verhaltensweise war keineswegs verpönt oder ein Grund, sich zu schämen oder sie verborgen zu halten. (...) Die Wahl der einen oder anderen Liebe war keine Frage einer individuellen Konditioniertheit, sondern einer gesellschaftlichen Konvention, abhängig von Alter und Sozialstatus.¹²

Da die Bevölkerungsstruktur im Alten Griechenland weitaus mehr ältere Männer als Knaben zwischen 12 und 18 Jahren aufwies, mussten die Männer richtiggehend um ihre jungen Geliebten werben. Zumeist suchten sie die Jünglinge durch Naturalien oder Geldgeschenke für sich zu gewinnen und gegen konkurrierende Bewerber zu behaupten. Damit konnte die Knabenliebe in eine ethische ‚Grauzone‘ geraten: „Die Knabenliebe rückte in gefährliche Nähe zur käuflichen Liebe, zur Prostitution.“¹³ Immerhin galt eine päderastische Beziehung, bei der es dem Älteren allein auf sein sexuelles Vergnügen, nicht aber auf die Erziehung des Knaben ankam – im Alten Rom war eben das der Regelfall –, als „unehrenhaft und als sexueller Mißbrauch“¹⁴. Erschwerend kam hinzu, dass sich eine päderastische Beziehung rein äußerlich kaum von der Prostitution unterschied, trat doch die für sie wesentliche Erziehungsabsicht kaum öffentlich in Erscheinung¹⁵. Überhaupt hatte die Prostitution in der antiken Welt einen anderen Stellenwert als heute: „Ihr Ausmaß und ihr gesellschaftlicher Stellenwert gingen weit über das hinaus, was [heutige und] hiesige Verhältnisse mit sich bringen.“¹⁶ Immer wieder gelangten Mädchen als Prostituierte zum Einsatz, allzumal wenn sie auf Sklavenmärkten aufgekauft oder von ihren Eltern ausgesetzt worden waren; ein eventueller Waisenstatus konnte die Prostitution begünstigen¹⁷. Der Althistorikerin Eva Bettina Stumpp zufolge

sprechen die Quellen davon, „daß Eltern ihre Kinder – und das waren bei der verbreiteten homosexuellen Prostitution durchaus auch Knaben – der Prostitution preisgaben oder aber an einen Zuhälter verkauften“¹⁸. Oftmals mögen hier ökonomische Zwangslagen der Eltern maßgeblich gewesen sein: „Ungelernte Dirnen waren für die Verkuppelung ihrer Töchter (...) [in der Prostitution] sozusagen prädestiniert, weil sie sich als Ungelernte sonst wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausrechnen, wohl aber ihre Schützlinge in das Metier einweisen konnten.“¹⁹ Wenn die römischen Autoren die Prostitution der Kinder bisweilen auf eine Stufe mit Landesverrat und Kastration stellen, beziehen sich diese Verurteilungen allein auf Freie; Sklavenknaben und -mädchen hingegen versahen ihre Dienste nicht selten sogar in eigens für sie eingerichteten Knaben- und Mädchenbordellen²⁰. Die juristische Reaktion auf derartige Umtriebigkeiten erfolgte „erst in der Spätantike“ mit ihrer „christlich motivierten Rechtssprechung“, wenn kaiserlicherseits zumindest die Weggabe der eigenen Kinder in die Prostitution unter Androhung von Strafe verboten wurde²¹.

Das Verbot sexueller Gewalt gegenüber Kindern in der Alten Kirche

Wenn die Christen seit urkirchlicher Zeit von jeder Weise des sexuellen Übergriffs auf Kinder absahen, lassen sich dafür verschiedene Begründungen anführen. Grundlegend ist auf die Naherwartung, die Überzeugung von der kurz bevorstehenden Wiederkunft Christi, als Konstitutivum der christlichen Geschichte zu verweisen²². Angesichts dieser zum Greifen nahe geglaubten Wiederkunft des Herrn erübrigte sich für die Christen jedwede Ausübung der Sexualität um der alles entscheidenden Vorbereitung auf das Himmelreich willen.

Zweitens führte der durch die Naherwartung begründete christli-

che Verzicht auf die Ausübung der Sexualität dazu, dass sich die ‚christianoī‘, also die ‚Anhänger des neuen Weges‘, innerhalb der römischen Gesellschaft als ‚Kontrastgesellschaft‘ verstanden. Peter Brown hat den Zusammenhang von „The Body and Society“²³, also das Verhältnis des Christen und seines Körpers einerseits und der römischen Gesellschaft andererseits eingehend untersucht. Mit Blick auf das römische Leben hätten sich die Christen der Indienstnahme des Körpers durch den heidnischen Staat verweigert. So lässt sich aus der Sicht des römischen Imperiums formulieren: „Wie die Gesellschaft war der Körper dazu da, verwaltet, nicht verändert zu werden.“²⁴ Von dieser Sicht setzten sich die Christen grundsätzlich ab – mit weitreichenden Folgen auch für den bis dahin selbstverständlichen sexuellen Umgang mit Kindern: „Sexueller Verzicht konnte den Christen dazu führen, den Körper zu verwandeln und auf diesem Wege mit der unaufdringlichen Disziplin des antiken Staates zu brechen.“²⁵ Vor diesem Hintergrund werden auch die Stimmen in der Alten Kirche verständlich, die sich energisch gegen die Verschleppung ausgesetzter Kinder aussprechen, um diese vor einer in der Antike ansonsten wahrscheinlichen Laufbahn im Bordell zu bewahren²⁶; nicht zuletzt die den ausgesetzten Kindern drohende Sklaverei war häufig Gegenstand erregten Protests²⁷, zumal die Prostitution als Ausdruck einer sexuellen Ausbeutung und Sklaverei im Sinne einer Ausbeutung der Arbeitsleistung oftmals Hand in Hand gingen. In beiden Fällen nämlich sah man die Kinder dem „organisierten Kidnapping durch Räuber, Betrüger und besonders durch Piraten“ beinahe sicher ausgeliefert²⁸.

Drittens knüpfte das christliche Ideal der Abkehr von den Leidenschaften der Sexualität unter anderem an philosophische Überzeugungen aus der griechischen Stoa an. Während diese philosophische Richtung zumindest noch in ihrer



(2) Mann umwirbt Knaben mit Fleischgeschenk. Weinmischgefäß. Um 460 v. Chr. (Wien).

Quelle: nach Carola Reinsberg: Ehe, Hetären und Knabenliebe im antiken Griechenland, 2. Auflage, München 1993, 167, Abbildung 90

Anfangszeit die Päderastie geduldet hatte²⁹, ließen die Christen die Ausübung der Sexualität von Anfang an allein innerhalb der Ehe und lediglich um der Fortpflanzung willen zu; Paulus verwahrt sich gegen gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten³⁰ ebenso wie gegen die Prostitution³¹, ohne dass er den sexuellen Umgang mit Kindern in diesem Zusammenhang ausdrücklich thematisiert.

Der vierte, alles entscheidende Grund für die christliche Missbilligung des sexuellen Verkehrs mit

Kindern liegt im Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe begründet: Im Anschluss an das von den geisttrübenden Leidenschaften freie Lebensideal der Stoiker intendierte auch das ‚asketische Training‘ der altkirchlichen Christen die Einübung in die Gottes- und Nächstenliebe, wie diese sich – einzigartig für die damalige Welt – besonders in der Sorge um die Schwächsten der Gesellschaft zu erkennen geben sollte. Maßgeblich liegt die christliche Wertschätzung der Kinder darin

begründet, dass Jesus die Kleinen den Erwachsenen als Modell für die Gotteskindschaft vor Augen stellt (Mt (Matthäus) 18,3 par.). Damit erhebt er sie gewissermaßen in einen ‚heiligen Status‘, den er zudem noch dadurch unterstreicht, dass er die Kinder als einzige soziale Gruppe mit einer ‚Dreifach-Geste‘ aus Handauflegung, Umarmung und Segen wertschätzt (Mk (Markus) 10,15-16). So spricht Christian Gnilkä rückblickend zu Recht von einer biblisch grundgelegten „neuen Wertung des

Kindseins³², die sich niemals mit sexuellen Kontakten vertrug.

Die christliche Ablehnung von Sexualkontakten mit Kindern im Mittelalter

In langsamer Abkehr von der altkirchlichen Ethik, die das ‚reine Herz‘ vor allem durch die überzeugte Einhaltung des neutestamentlichen Liebesgebotes gewährleistet sah, verschob sich in frühmittelalterlicher Zeit die Plausibilität von der ethischen Reinheit hin auf die Sorge um die Gewährleistung der – religionsgeschichtlich urtümlicheren – kultischen Reinheit. Angesichts dieser im Frühmittelalter erstmals während der christlichen Geschichte dominant hervortretenden tabubeladenen Vorstellung galt fortan, dass jedweder sexuelle Kontakt ‚profanierte‘ und im Blick auf die heilige Handlung befleckte. Mayke de Jong spricht vom „pollutio-gesteuerten Moralsystem“ als einer sozial- und religionsgeschichtlichen Grundgegebenheit des Mittelalters³³. Es ist zu fragen, wie dieser auch für das Verbot des sexuellen Umgangs mit Kindern bedeutsame Umschwung zu erklären ist.

Die im Neuen Testament unter Anknüpfung an philosophische und prophetische Traditionen überwundene Leitvorstellung von der kultisch-äußerlichen Unreinheit – im Alten Testament findet diese sich vornehmlich im Heiligkeitsgesetz (Lev (Levitikus) 18) – gelangte unter den veränderten zivilisationsgeschichtlichen Bedingungen im Imperium Romanum seit dem 5. Jahrhundert nach Christus zu neuerlichem Einfluss; denn im Unterschied zur elaborierten Tradition der ethischen Reinheit war den in das römische Westreich hineindrängenden illiteraten Völkerschaften das kultische Reinheitsideal aus ihren eigenen Traditionen vertraut³⁴. Erstaunlicherweise vermochte der seit frühmittelalterlicher Zeit somit neuerlich wirksam gewordene Primat der kultischen Reinheit den Schutz der

Kinder vor sexuellen Übergriffen ebenso wirkungsvoll zu sichern wie das noch in der Alten Kirche maßgebliche Bemühen um die innere Reinheit des Herzens: Wer sexuell mit Kindern verkehrte, versündigte sich aufgrund des Blut- und Spermienkontakts, indem er sich selbst ebenso polluierte wie seinen Sexualpartner³⁵! Der Mediävist Heinz Wilhelm Schwarz hat eine Typologie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen Erwachsener anhand des kirchlichen und weltlichen Rechts im Frühmittelalter erstellt, deren inhaltliche Auswertung er mit folgenden Worten resümiert: „Quantität und Qualität der einschlägigen Rechtsnormen kirchlicher wie weltlicher Autoritäten sprechen für ein reges Interesse der frühmittelalterlichen Gesellschaft an der Bewahrung des Kindes vor den genannten Delikten.“³⁶ Unter diesem Horizont hebt er an anderer Stelle die im Vergleich zum weltlichen Recht sogar besondere Prägekraft des kirchlichen Einflusses auf diese Schutzvorschriften zugunsten der Kinder ausdrücklich hervor³⁷. Über die Rechtsvorschriften hinaus lässt sich mit Blick auf den Kinderschutz auch auf die mittelalterlichen Ordensregeln verweisen, denen die Bewahrung der Klosterkinder vor sexuellen Übergriffen auf Grund der damit verbundenen kultischen Verunreinigung geradezu ein Kernanliegen ist³⁸. Immerhin war es seit altkirchlicher Zeit üblich, bereits Kinder in die Klöster aufzunehmen – ein Unterfangen, das sich bis über das Hochmittelalter hinaus durchhalten sollte.

Der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen zwischen Mittelalter und Neuzeit

Die altkirchliche und die (früh-)mittelalterliche Ethik lieferten die beiden Begründungen, aufgrund derer der sexuelle Übergriff auf Kinder für Christen stets ausgeschlossen blieb: einerseits die allein innerehelich erlaubte Ausübung

der Sexualität um der Prokreation willen sowie die maßgeblich von Jesus vertretene Vorbildhaftigkeit, ja Heiligkeit der Kinder; andererseits das Bluttabu, das jedwede Sexualität inklusive des sexuellen Übergriffs auf Kinder um der Erhaltung der kultischen Reinheit willen ablehnt und sich bis in unsere heutige Rede von der Blutschande – als alternativer Ausdruck für inzestuöse Sexualität – erhalten hat. Ja, beide Begründungsstränge durchziehen die kirchliche und die weltliche Gesetzgebung bis heute. So mag es zwar zutreffen, dass seit dem 18. Jahrhundert die Strafbarkeit von außerehelichem Umgang zurückgenommen wurde³⁹. Zeitgleich aber gelangten Kinder als Menschenwesen in den Blick, die nicht länger als kleine Erwachsene angesehen wurden, sondern die man stattdessen auf einer Daseinsstufe eigenen Rechtes sah; aus diesem Grunde billigte man ihnen eine besondere Schutzbedürftigkeit – auch vor sexuellen Übergriffen – zu⁴⁰. Dieser seit dem 18. Jahrhundert als ‚eigenartig‘ veranschlagte Status des Kindes hatte sich bereits in Auslegungen von Jesu Kinderbegegnung aus dem 15. Jahrhundert angebahnt, gelangte allerdings erst mit Hilfe der Aufklärer zu gesellschaftsprägender Breitenwirkung – bis hin zur ‚Vergöttlichung‘ des Kindes in der Romantik. Selbst wenn der außereheliche Sexualverkehr als Ausdruck menschlicher Selbstbestimmung also seit dem 18. Jahrhundert zunehmend den Makel der ‚Sünde gegen Gott‘ verloren haben sollte, blieb es doch bei der strengen Verurteilung von Inzestdelikten und anderweitigen sexuellen Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder. Im 19. Jahrhundert nahm sich besonders die Frauenbewegung des Kinderschutzes an. So formulierte man „neue Straftatbestände, welche die Unzucht mit Kindern und Jugendlichen unter Missbrauch von Abhängigkeits- oder Erziehungsverhältnissen mit eigenständigen Strafmaßnahmen bei den im Bereich der Sittlichkeitsverbrechen üblich gewordenen Zuchthaus-,

Gefängnis- oder Arbeitshausstrafen sowie dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohen.“⁴¹ Indem die Erziehung im 18. und 19. Jahrhundert zu einer heiligen Tätigkeit gegenüber den nunmehr als ‚heilig‘ und ‚paradiesisch-göttlich‘ angesehenen Kindern aufgewertet wurde⁴², gelangte auch der Kinder- und Jugendschutzgedanke mehr denn je in das Problembewusstsein der Öffentlichkeit⁴³. Selbst wenn die staatliche Gesetzgebung heute von der Prämisse abgerückt ist, den Menschen entsprechend kirchlicher Sittenlehre vor die Alternative ‚Ehe oder Enthaltbarkeit‘ zu stellen, stimmen die staatliche und die kirchliche Gesetzgebung in der Ahndung inner- oder außerfamiliärer sexueller Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder weiterhin überein. So halt das ursprünglich genuin christliche Anliegen des Kinderschutzes aktuell nicht allein im kirchlichen⁴⁴ und nationalstaatlichen Recht⁴⁵ wider, sondern überdies in Rechtssetzungen mit weltweiter Gültigkeit.

Ausblick

Die Gewährleistung des ursprünglich christlich initiierten Kinderschutzes bildet das Hauptanliegen der UN-Kinderrechtskonvention. Diese weltweit bedeutsame Vereinbarung aus dem Jahre 1989 schreibt in §34 auch den Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen durch Erwachsene fest:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Kinder a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige Praktiken ausgebeutet werden; c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“⁴⁶

Drastischer noch formuliert Reinhardt Jung, wenn er den vorgestellten Artikel „in die Sprache der Menschen übersetzt, für die diese Konvention gedacht ist“:

„Die Regierungen verpflichten sich, Kinder vor allen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu schützen. Mit Gesetzen und allen Mitteln soll verhindert werden, daß erwachsene Menschen aus der Zärtlichkeit und Verschmütheit von Kindern ein ekliges Geschäft machen. Kinder dürfen nicht gezwungen werden, mit einem Erwachsenen zu schmusen. Kinder dürfen nicht an erwachsene Ekeltypen vermietet werden, damit sie mit ihnen schmusen. Kinder dürfen nicht in Pornoheften oder Pornofilmen gezeigt werden. Kinder haben ein Recht auf die Unverletzbarkeit eines Schamgefühls.“⁴⁷

Kommen wir zum Schluss: Die jüngst der Öffentlichkeit bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe von römisch-katholischen Priestern auf Kinder in den Vereinigten Staaten von Amerika drohen – wie auch alle entsprechenden Delikte durch Laien – die genuin christliche Tradition des Kinderschutzes aufzuweichen. Um diesem Erosionsprozess Einhalt zu gebieten, fordern die genannten Vorgänge einerseits die kirchlich Verantwortlichen heraus, die Vorfälle mit dem von Johannes Paul II. praktizierten und empfohlenen Nachdruck aufzuklären. Zum anderen könnte sich für die amerikanischen Politiker die Frage stellen, ob die Vereinigten Staaten von Amerika die Kinderrechtskonvention nicht doch möglichst schnell unterzeichnen sollten, nachdem diesen Schritt mittlerweile alle Staaten mit Ausnahme der USA und Somalia vollzogen haben. Sowohl für die römisch-katholische Kirche als auch für die USA als einer ursprünglich dem christlichen Friedensgott zugeneigten Neuen Welt geht es um den Erhalt eines Höchstmaßes an Glaubwürdigkeit in ihrem Eintreten für die Menschenrechte, ja um eine möglichst klare und vernehmliche

Stimme zugunsten schutzbedürftiger Kinder!

Summary

As never before, the Roman Catholic Church hit the headlines during the last months, for it became known that some priests had sexually assaulted children entrusted to their pastoral care.

The social agreement about the fact that it is definitely not allowed to use any sexual violence against children is rooted in the beginnings of Christianity. In this respect, the Church may lose even more credibility, if Christians or even churchmen disregard a long tradition which should not be forgotten. The article describes this tradition in broad outline.

In the first place, the author asks, what the overall opinion of sexual intercourse with children was like in ancient Greece and Rome. The modern historical talk about the practice of a man having sexual relations with a boy, called paedophilia, is at the risk of re-projecting plausibilities from the contemporary point of view into history.

It is against this pagan and antique background that it can be made plausible in a second step, how deeply the Christian prohibition of child sex abuse influenced the history and progress of civilization. Several reasons can be named for that:

The Christian ideal of the renunciation of the passions of sexuality took up, among other things, the philosophical principles of the Greek Stoic school. While this philosophical school of thought had tolerated paedophilia in its infancy, the Christians, right from the very beginning, only allowed the practice of sexuality within marriage and merely for the sake of reproduction.

The all-decisive reason for the Christian disapproval of sexual intercourse with children has its roots in the main commandment of the love of God and of brotherly love.

The reason why the Christians have a high regard for children lies in the fact that Jesus presents the little children to adults as the perfect model of the special status of being chosen as God's beloved children (Mt 18,3 par.). By doing this, he in a way raises them to a 'holy status'. The author describes the Christian refusal of sexual contacts with children in the Middle Ages up to the modern age ("United Nations children's rights convention").

Anmerkungen

- 1) Wunibald Müller: Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Pastoral-theologische und pastoralpsychologische Aspekte und Konsequenzen, in: Stephen J. Rossetti, Wunibald Müller (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte, Mainz 1996, 173-194, hier 173. (eigene Übersetzung aus dem Englischen)
- 2) http://www.vatican.va/roman_curia/cardinals/documents/rc_cardinals_20020424_fina... 29.04.2002
- 3) http://www.vatican.va/roman_curia/cardinals/documents/rc_cardinals_20020424_fina... 29.04.2002 (eigene Übersetzung aus dem Englischen)
- 4) Carola Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe im antiken Griechenland, 2. Aufl., München 1993, 194: „Die einzig legitime Art des homosexuellen Geschlechtsverkehrs war offenbar der Schenkelakt. (...) Der homosexuelle Analkoitus dagegen (...) gehört ausschließlich in den Bereich der Prostitution.“ Grundlegend für das Verständnis der griechischen Knabenliebe ist die auch forschungsgeschichtlich bedeutsame Abhandlung von Harald Patzer, Die griechische Knabenliebe (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 19,1) Wiesbaden 1982
- 5) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 164f
- 6) John J. Winkler: Der gefesselte Eros. Sexualität und Geschlechterverhältnis im antiken Griechenland (Aus dem Amerikanischen von Sebastian Wohlfeil), Marburg 1994, 35
- 7) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 163
- 8) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 163: „Diese erotisch gefärbte Mentor-schaft eines Erwachsenen, die in der Bewunderung und Dankbarkeit des Heranwachsenden Erwidern fand, wurde allein durch ihren ethischen Anspruch zu jenem geachteten Verhältnis zwischen Jüngling und Mann, das ohne den pädagogischen Eros schändliche Prostitution war oder sogar widernatürliche Unzucht.“

- 9) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 170
- 10) Elke Hartmann: Art. Päderastie, in: Der Neue Pauly 9 (2000) Sp. 139-141, Sp. 140, wo es ebd., Sp. 139 heißt: „In der Forschung wird der Stellenwert des sexuellen und des pädagogischen Aspekts der Päderastie [in der Antike] verschieden gewichtet, indem diese teils als pädagogisch verbrämte sexuelle Beziehung, teils als erotisch gefärbte Erziehung gedeutet wird, bei der die Ausbildung zu kriegerischer Tüchtigkeit (...) des Polisbürgers im Vordergrund steht.“
- 11) K.J. Dover: Greek Homosexuality, London 1978 mit zahlreichen Abbildungen im Mittelteil der Monographie.
- 12) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 163
- 13) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 182
- 14) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 188
- 15) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 199-301
- 16) Reinsberg: Ehe, Hetärenum und Knabenliebe, 86
- 17) Werner Krenkel, Prostitution, in: Michael Grant (Hrg.), Civilization of the Ancient Mediterranean. Greece and Rome, 2 Bde., New York 1988, hier 2, 1291-1297
- 18) Bettina Eva Stumpp: Prostitution in der römischen Antike (Antike in der Moderne) Berlin 1998, 205
- 19) Stumpp: Prostitution in der römischen Antike, 206
- 20) Werner Krenkel: Pueri meritorii, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock 28,3/1979, 179-189, hier bes. 184f
- 21) Stumpp: Prostitution in der römischen Antike, 206
- 22) Klaus Berger: Theologiegeschichte des Urchristentums. Theologie des Neuen Testaments (UTB für Wissenschaft. Große Reihe) Tübingen – Basel 1994, 42
- 23) Peter Brown: The Body and Society. Men, Women and Sexual Renunciation in Early Christianity, New York 1988; im folgenden wird die deutsche Übersetzung zugrundegelegt: Peter Brown, Die Keuschheit der Engel. Sexuelle Entsagung, Askese und Körperfeindlichkeit am Anfang des Christentums (Aus dem Englischen von Martin Pfeiffer), München – Wien 1991
- 24) Brown: Die Keuschheit der Engel, 45
- 25) Brown: Die Keuschheit der Engel, 45
- 26) Justin der Martyrer: Apologia pro Christianis 1,27, ed. Jean-Paul Migne (Patrologia Graeca 6) Paris 1857, Sp. 369B-372B; Basilius der Große, Homilia in Hexameron VIII,5, ed. Jean-Paul Migne (Patrologia Graeca 29) Paris 1857, Sp. 177A-B (grch.) und Sp. 178A-B (lat.).
- 27) Tertullian: Apologeticum 9, ed. Heinrich Hoppe (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 69) Wien – Leipzig 1939, 23ff
- 28) Stumpp: Prostitution in der römischen Antike, 33
- 29) Zur Entwicklung der stoischen Auffassung von der Sexualität siehe Johannes Stelzenberger: Die Beziehungen der frühchristlichen Sittenlehre zur Ethik der Stoa. Eine

- 30) So zuletzt nach eingehender Diskussion der fraglichen Schriftstellen Holger Tiedemann: Die Erfahrung des Fleisches. Paulus und die Last der Lust, Stuttgart 1998, 240; unter bes. Berücksichtigung von Röm 1,26 siehe zustimmend Marc D. Smith: Ancient Bisexuality and the Interpretation of Romans 1,26-27, in: Journal of the American Academy of Religion 64/1996, 223-256; zur kirchengeschichtlichen Rezeption der paulinischen Auffassung siehe Hubertus Lutterbach, Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten – Ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit?, in: Historische Zeitschrift 267/1998, 281-311
- 31) Dazu jüngst ausführlich Tiedemann: Die Erfahrung des Fleisches, 210-222
- 32) Christian Gnllka: Aetas spiritalis. Die Überwindung der natürlichen Altersstufen als Ideal frühchristlichen Lebens (Theophaneia 24) Bonn 1972, 207
- 33) Mayke de Jong: To the Limits of Kinship. Anti-Incest Legislation in the Early Medieval West (500-900), in: Jan Bremmer (Hrg.), From Sappho to De Sade. Moments in the History of Sexuality, London – New York 1989, 36-59, hier 36f
- 34) Hubertus Lutterbach: Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts (Archiv für Kulturgeschichte. Beihefte 43) Köln – Weimar 1999
- 35) Angesichts dieses grundsätzlichen Hintergrundes muss die Feststellung von Martin Killias: Jugend und Sexualstrafrecht. Eine rechtssoziologische und rechtsvergleichende Untersuchung über die Bestimmungsründe des Jugendschutzes im Sexualstrafrecht, dargestellt anhand der Geschichte des Tatbestandes der Unzucht mit Kindern, Bern 1979, 61 (ähnlich 53) als haltlos zurückgewiesen werden: „Einen besonderen Tatbestand der Unzucht mit Kindern kannten im Mittelalter weder das weltliche noch das kirchliche Recht.“
- 36) Heinz Wilhelm Schwarz: Der Schutz des Kindes im Recht des frühen Mittelalters. Eine Untersuchung über Tötung, Mißbrauch, Körperverletzung, Freiheitsbeeinträchtigung, Gefährdung und Eigentumsverletzung anhand von Rechtsquellen des 5. bis 9. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen 56) Siegburg 1993, 100
- 37) Schwarz: Der Schutz des Kindes, 105: „Die Unterbindung von Unzuchtsdelikten, die an bzw. unter Kindern begangen wurden, muß auch den Autoritäten des frühen Mittelalters – und hier besonders der Kirche – ein überaus dringliches Anliegen gewesen sein; nur so läßt m. E. die Menge und Vielfalt der uns überlieferten Vorschriften zu diesem Thema erklären.“ Ähnlich ebd., 127
- 38) Maria Lahaye-Geusen: Das Opfer der Kinder. Ein Beitrag zur Liturgie- und Sozialgeschichte des Mönchtums im Hohen Mittelalter (Münsteraner theologische Abhandlungen 13) Altenberge 1991
- 39) So H. Müller: Art. Sittlichkeitsverbrechen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990) Sp. 1672-1679, Sp. 1676

- 40) Dazu siehe grundlegend Philippe Ariès: Geschichte der Kindheit, München 1978
- 41) Müller: Sittlichkeitsverbrechen, Sp. 1676
- 42) Rebekka Habermas: Parent-Child Relationships in the Nineteenth Century, in: German History 16/1998, 43-55
- 43) Müller: Art. Sittlichkeitsverbrechen, Sp. 1676f
- 44) Klaus Lüdicke (Hrsg.): Kommentar zum Codex Iuris Canonici, 5 Bde., hier 5, Münster 2001, Can. 1395 §2: „Ein Kleriker (...) ist, wenn nämlich die [sexuelle] Straftat mit einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen ist, mit gerechten Strafen zu bestrafen.“
- 45) Aus rechtshistorischer Perspektive siehe z. B. die auf die Schweiz bezogene Untersuchung von Werner Würzler, Unzucht mit Kindern nach Art. 191 StGB (Diss. masch.), Diessenhofen 1976
- 46) UN-Kinderrechtskonvention, Art. 19,1, in: Britta Lauenstein (Hrsg.), Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – verbindlich, aber unbekannt? (Denken und Handeln 38) Bochum 1999, 83-98, 93; unterstreichend heißt es ebd., Art. 19,1, 88 zur körperlichen und seelischen inklusive der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“
- 47) Reinhardt Jung: Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Übersetzt in die Sprache der Menschen, für die diese Konvention gedacht ist, in: Britta Lauenstein (Hrsg.), Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – verbindlich, aber unbekannt? (Denken und Handeln 38) Bochum 1999, 99-107, hier 104

Der Autor

Hubertus Lutterbach, geboren 1961, studierte Katholische Theologie, Geschichte und Kunstgeschichte zwischen 1981 und 1987 in Münster und Bonn. 1987 schloss er sein Studium als Diplom Theologe ab. Es folgte 1987-1990 die Promotion im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte mit dem Titel *Monachus factus est*. Die Mönchwerdung im frühen Mittelalter. Von 1990 bis 1999 war Lutterbach Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster und im SFB 231 (Pragmatische Schriftlichkeit) im Projekt K („Gezählte Frömmigkeit“). 1994 verbrachte er ein Studienjahr in Rom. Als Research Assistant war Lutterbach 1995/1996 am Institute for Advanced Study, Princeton (New Jersey, USA) bei Professor Giles Constable. 1997 folgte seine Habilitation im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte zum

Thema Sexualität im Mittelalter. Im Studienjahr 1997/1998 war Lutterbach als Research Fellow an der Divinity School sowie am Institute of Sacred Music and the Arts an der Yale University (Connecticut, USA) tätig. 1998 und 1999 brachten ihn Lehraufträge an die Universitäten Köln und Siegen. Seit dem Sommersemester 2000 ist Hubertus Lutterbach Professor für Kirchengeschichte im Fach Katholische Theologie an der Universität in Essen. Er erhielt 2001 den Fritz Winter-Preis für herausragende Leistungen im Bereich der Geisteswissenschaften auf Vorschlag der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Zuletzt erschienen sind: *Religion und Terror*. Stimmen zum 11. September 2001 aus Christentum, Islam und Judentum, hg. v. Hubertus Lutterbach und Jürgen Manemann; *Peter Browe S.J. (+ 1949). Die Eucharistie im Mittelalter*. Liturgiewissenschaftliche Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht, hrg. v. Hubertus Lutterbach und Thomas Flammer; *Gotteskindschaft. Kultur- und Sozialgeschichte eines christlichen Ideals*, Freiburg – Basel – Wien: Herder Verlag 2003.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Lutterbach, Hubertus

In: UNIKATE: Berichte aus Forschung und Lehre / Heft 21 (2003)

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

URN: [urn:nbn:de:hbz:464-20190222-121049-1](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:464-20190222-121049-1)

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=48208>

Lizenz:

Sofern nicht im Inhalt ausdrücklich anders gekennzeichnet, liegen alle Nutzungsrechte bei den Urhebern bzw. Herausgebern. Nutzung - ausgenommen anwendbare Schrankenregelungen des Urheberrechts - nur mit deren Genehmigung.

Quelle: Druckausg. erschienen bei ESSENER UNIKATE 21, 2003, ISBN 3-934359-21-3